

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Christina Ketteler
	Telefon (0202)	563 6723
	Fax (0202)	
	E-Mail	christina.ketteler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0460/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.05.2024	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
29.05.2024	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
06.06.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung
Bebauungsplan 1294 - BUGA 2 / Hängebrücke - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166) - Aufstellungsbeschluss -		
Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. – - Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung -		

Grund der Vorlage

Planungsrechtliche Vorbereitung des Kernareals Wupperpforte als Veranstaltungsfläche der Bundesgartenschau im Jahr 2031 sowie Schaffung einer erstmaligen Wegeverbindung zwischen der Kaiser- und der Königshöhe in Form einer Hängebrücke.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – erfasst einen Bereich zwischen dem Nützenberg ab Höhe des Dohlenwegs bis zur Nützenberger Straße im Süden, den Flurstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Elberfeld, Flur 409 Flurstück 42 und Flur 422 Flurstück 435 im Osten sowie dem Siedlungsrand im Westen. Anschließend verschmälert sich der Geltungsbereich und verläuft in gerader Linie in dem Bereich zwischen der Nützenberger Straße 171 und 189 über die Grundstücke Vogelsaue 47 und 61, dem Spielplatz an der Vogelsaue und dem Grundstück Vogelsaue 70, der Friedrich-Ebert-Straße und der Wupper mit Schwebebahnverlauf, entlang der Kabelstraße über die Bahnstrecke bis zum Kiesberg. Auf dem Kiesberg weitet sich der Geltungsbereich entlang des Schwarzen Wegs auf. Im Osten verläuft die Grenze auf Höhe des Ehrenfriedhofs und im Westen entlang des Siedlungsrandes. Im Süden wird der Geltungsbereich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks Gemarkung Elberfeld, Flur 284, Flurstück 55 sowie auf gleicher Höhe auf dem benachbarten Flurstück Flur 250, Flurstück 265 begrenzt – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Straße / Sauerbruchstraße / Tiergartenstraße – erfasst den östlichsten Bereich des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans ab den Grundstücken Nützenberger Straße 191, Vogelsaue 43 sowie den Flurstücken Gemarkung Elberfeld Flur 398, Flurstücke 29 und 48 – wie in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
4. Die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Straße / Sauerbruchstraße / Tiergartenstraße – wird für den unter Punkt 3. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Wuppertal hat sich erfolgreich für die Bundesgartenschau 2031 beworben, welche zwischen April und Oktober 2031 in Wuppertal stattfinden wird. Bereits mit Beschluss über die Machbarkeitsstudie Bundesgartenschau im Jahr 2018 (VO/0985/18) hat der Rat der Stadt Wuppertal die Konzepte für die drei Kernareale „Tesché“, „Grüner Zoo“ und „Wupperpforte“ beschlossen. Auf Basis der durch das Büro RMP Stephan Lenzen erarbeiteten Machbarkeitsstudie sowie laufender Konkretisierungen soll der Bebauungsplan 1294 – Hängebrücke / BUGA 2 – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Kernareal „Wupperpforte“ schaffen.

Das Kernareal „Wupperpforte“ befindet sich im Stadtbezirk Elberfeld-West und beinhaltet die Kaiserhöhe (Nützenberg) und die Königshöhe (Kiesberg). Außerdem ist eine Verbindung der beiden Höhen in Form einer Fußgängerhängebrücke geplant. Die Kaiser- und die Königshöhe sind charakteristische Anhöhen der Topographie der Stadt Wuppertal. Lediglich in wenigen hundert Meter Entfernung ragen die Königs- und die Kaiserhöhe mit bis zu 280 m über Normalhöhennull (NHN) fast 140 m über die im Tal liegende Wupper hinweg. Sowohl die Kaiser-, als auch die Königshöhe sind ein durch Großgehölze, Bäume und Sträucher geprägter Naherholungsbereich.

Die Fußgängerhängebrücke ist das Herzstück des Kernareals „Wupperpforte“ und das große Leuchtturmprojekt der BUGA. Sie soll erstmalig eine Fußwegeverbindung zwischen der Kaiserhöhe und der Königshöhe schaffen. Eine praktisch niveaugleiche direkte Verbindung von Norden nach Süden fehlt bislang im Stadtgebiet Wuppertals. Bei den derzeit vorhandenen Verbindungen muss das Tal einschließlich Bahnanlage, Wupper mit Schwebebahnverlauf sowie die B7 gekreuzt werden. Zudem ist ein erheblicher Höhenunterschied zum Erreichen der Königs- und der Kaiserhöhe zu überwinden. Die Hängebrücke stellt für Fußgänger*innen folglich eine beträchtliche Abkürzung sowie Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen dar. Da die Hängebrücke selbst barrierefrei errichtet werden soll, bietet sich hier die Möglichkeit für weite Bevölkerungsgruppen, einschließlich mobilitätseingeschränkter Personen, schnell von Norden nach Süden zu gelangen sowie die Grünräume auf den beiden Höhen zu erfahren.

Die vorhandenen Parkanlagen der Kaiser- und Königshöhe dienen den angrenzenden Vierteln als Naherholungsfläche, stehen bislang jedoch in keinem Zusammenhang zueinander. Sie nehmen im gesamtstädtischen Kontext, gegenüber der Hardt mit Botanischem Garten, den Barmer Anlagen oder dem Nordpark zudem für die Wuppertaler Bevölkerung bislang nur eine untergeordnete Rolle ein. Im Zuge der BUGA sollen die Grünflächen qualifiziert und durch die geplante Verbindung in ihrer Bedeutung und Naherholungsfunktion angehoben werden. Die Hängebrücke hat das Potential eines großen Besuchermagneten für die BUGA und soll auch im Anschluss als neues Wahrzeichen der Stadt Wuppertal bestehen bleiben.

Im Rahmen der Bugaplanung soll der Waldparkcharakter der Kaiser- und Königshöhe erhalten bleiben. Um den Eingriff in den Wald möglichst gering zu halten, sollen bauliche Maßnahmen nur im zwingend erforderlichen Umfang stattfinden. Notwendige Anlagen sind voraussichtlich beispielsweise Toiletten, Ticketautomaten, Drehkreuze oder Fahrradständer. Ob darüber hinaus weitere bauliche Anlagen erforderlich sind, sowie die konkrete Flächenzuordnung, soll im weiteren Planverfahren ermittelt werden. Insgesamt sollen sich die zusätzlichen Angebote auf die Königshöhe beschränken, während auf der Kaiserhöhe derzeit lediglich landschaftsplanerische Maßnahmen sowie die erforderlichen Einzäunungen und Zugänge vorgesehen sind.

Eckdaten zur Hängebrücke

- Der Verlauf der Hängebrücke wird voraussichtlich von der Königshöhe über die Bahntrasse, die Simon- und Kabelstraße, das angrenzende Gewerbegebiet, die Wupper mit Schwebebahnverlauf, die Wohnbebauung an der Vogelsaue und an der Nützenberger Str. sowie über die Kleingartenanlage am Nützenberg zur Kaiserhöhe führen. Der Verlauf wurde so gewählt, dass möglichst wenig private Grundstücke überspannt werden.
- Die Gesamtlänge soll sich bei der derzeitigen Planung auf ca. 736 m und die freie Spannweite auf ca. 652 m belaufen.
- Die lichte Breite soll voraussichtlich 1,90 m betragen.
- Auf jeder Seite sind zudem Windabspannungen zwingend notwendig. Diese sollen am weitesten Punkt in ca. je 46 m Entfernung von der Brücke im Boden verankert werden. Für die Windabspannungen ist ein Windgutachten erforderlich.
- Bei der derzeit vorgesehenen Brückenkonstruktion soll je eine Pylone auf der Kaiser- und auf der Königshöhe in den Boden eingelassen werden. Die Pylonen sollen etwa 50 m hoch sein.
- Die Anzahl an Personen, welche die Brücke betreten dürfen soll voraussichtlich auf 1.000 Personen gleichzeitig beschränkt werden.

Voraussichtliche Inhalte des Bebauungsplans

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen alle relevanten Flächen auf dem Kies- und Nützenberg miteinbezogen werden, auf denen potentiell bauliche Anlagen erforderlich sind. Zudem muss der gesamte Hängebrückenverlauf miteingeschlossen werden. Der Geltungsbereich wurde daher zunächst sehr groß gefasst, ist allerdings noch als „Findungsraum“ zu betrachten und soll im Laufe des Verfahrens möglichst noch verkleinert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 umfasst den Nützenberg ab Höhe des Dohlenwegs bis zur Nützenberger Straße. Im Osten wird er dabei durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 468 – Briller Viertel – (Flurstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Elberfeld, Flur 409 Flurstück 42 und Flur 422 Flurstück 435) und im Westen durch den Siedlungsrand begrenzt. Anschließend verschmälert sich der Geltungsbereich und verläuft in gerader Linie in dem Bereich zwischen der Nützenberger Straße 171 und 189 über die Grundstücke Vogelsaue 47 und 61, dem Spielplatz an der Vogelsaue und dem Grundstück Vogelsaue 70, der Friedrich-Ebert-Straße und der Wupper mit Schwebebahnver-

lauf, entlang der Kabelstraße über die Bahnstrecke bis zum Kiesberg. Auf dem Kiesberg weitet sich der Geltungsbereich entlang des Schwarzen Wegs auf. Im Osten verläuft die Grenze etwa auf Höhe des Ehrenfriedhofs und im Westen entlang des Siedlungsrandes. Im Süden wird der Geltungsbereich entlang der Grenze des Flurstücks Gemarkung Elberfeld, Flur 284, Flurstück 55 sowie auf gleicher Höhe auf dem benachbarten Flurstück Flur 250, Flurstück 265 begrenzt (s. Anlage 01).

Aufgrund der horizontalen Gebietsgliederung, die durch die Hängebrücke entsteht, sollen die konkreten Festsetzungen zur Hängebrücke gem. § 9 Abs. 3 BauGB erst ab einer bestimmten Höhenlage gelten.

Im Bebauungsplan soll ein Großteil der Flächen auf den Höhen als Wald und Bereiche in denen bauliche Anlagen vorgesehen sind, voraussichtlich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsgebiet“ festgesetzt werden. Die Hängebrücke einschließlich der zugehörigen Windabspannungen soll als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsweg für den nichtmotorisierten Individualverkehr“ festgesetzt werden. Die Kleingartenanlage am Nützenberg soll entsprechend der vorhandenen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt werden. Die erforderliche Erschließung für Baustellen-, Liefer- oder Rettungsfahrzeuge der Königshöhe erfolgt über die Hindenburgstraße und die Erschließung der Kaiserhöhe über den Dohlenweg. Folgende fachliche Themen gilt es zudem im Verfahren zu klären:

- Der Geltungsbereich befindet sich im angemessenen Sicherheitsabstand zum Störfallbetrieb der Fa. Bayer. Zur rechtlichen Bewertung der Betroffenheit ist für die weitere Planung ein Störfallgutachten erforderlich, welches in enger Abstimmung mit der Fa. Bayer und den zuständigen Behörden erstellt werden soll. Die Vergabe befindet sich derzeit in Vorbereitung.
- Im Verfahren ist insbesondere der Zugriff auf die unterhalb der Brücke befindlichen Privatgrundstücke zu klären.
- Aufgrund des Eingriffes in die Natur und der vorkommenden planungsrelevanten Arten ist ein Artenschutzgutachten der Stufe I und II sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.
- Da für die Hängebrücke keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen werden sollen, ist ein gesamtheitliches Mobilitätskonzept für die BUGA sowie für die Zeit nach der Veranstaltung erforderlich.
- Sobald genauere Details über den konstruktiven Brückenbau bekannt sind, ist zudem die Entwässerung zu klären.
- Weitere Fachthemen die im Zuge der Planung unter anderem noch zu klären sind:
 - Immissionsschutz (Lärm, Licht)
 - Eis- und Schattenwurf
 - Anschluss an die technische Infrastruktur
 - Kampfmitteluntersuchung
 - Erstellung eines Sicherheits- und Rettungskonzepts.

Teilaufhebung des Bebauungsplans 732

In dem Bereich nördlich der Wupper bis zur Nützenberger Str. befindet sich der seit 1986 rechtskräftige Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –. Dieser setzt für den Bereich zwischen der Nützenberger Straße und der Vogelsaue ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit maximal vier zulässigen Vollgeschossen, einer geschlossenen Bauweise, einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,1 fest. Westlich der Vogelsauer Treppe wird innerhalb des Baublocks zudem eine Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG (Bundesbaugesetz in der Fassung aus dem Jahr 1976) festgesetzt. Auf der südlichen Straßenseite der Vogelsaue, westlich der Kabelstraße sind außerdem ein Spielplatz sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zwar sollen im Bebauungsplan 1294 Festsetzungen auf einer anderen Höhenlage, als im Bebauungsplan 732 getroffen werden, dennoch soll der Bebauungsplan 732 im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes teilaufgehoben werden.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans 732 umfasst den östlichsten Teilbereich des Geltungsbereichs ab dem denkmalgeschützten Gebäude an der Nützenberger Straße 191, dem Grundstück Vogelsaue 43, dem Spielplatz und dem östlichen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche an der Friedrich-Ebert-Straße (s. Anlage 02).

Nach der Teilaufhebung wäre der Bereich nach § 34 BauGB zu bewerten. Aufgrund der dichten sowie überwiegend einheitlichen und wohnbaulich genutzten Blockrandstrukturen sowie zahlreicher Baudenkmäler ergibt sich sowohl für die Art als auch für das Maß der baulichen Nutzung ein enger Einfüguungsmaßstab. Aufgrund der vorherigen Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist zudem nicht zu befürchten, dass zukünftig sensiblere Nutzungen als bisher zulässig wären. Eine erneute Steuerung der Bodennutzung wird daher als nicht erforderlich betrachtet.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal wird der Großteil der Flächen auf der Kaiser- und der Königshöhe als Wald dargestellt. Da im Zuge des Bauleitplanverfahrens die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten geplant ist, soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen (s. VO/0483/24). Die Hängebrücke selbst soll als örtlicher Hauptweg dargestellt werden.

Formelles Planverfahren

Der Bebauungsplan 1294 soll im Normalverfahren aufgestellt werden. Dies umfasst neben allen Beteiligungsschritten der §§ 3 und 4 BauGB auch die Erstellung eines Umweltberichts. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.03.2024 bis zum 03.05.2024 durchgeführt. Die Öffentlichkeit wird noch im Rahmen einer Bürgerveranstaltung frühzeitig an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Aufgrund der hohen Komplexität soll das Planverfahren durch eine externe Anwaltskanzlei fachjuristisch begleitet werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☒ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Für die Errichtung der Hängebrücke sowie ergänzender baulicher Strukturen auf den Höhen ist voraussichtlich ein größerer Eingriff in den Wald erforderlich. Im Zuge der Planung müssen auf Grundlage der erforderlichen Gutachten die Eingriffe ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bestimmt werden, die in der Planung Berücksichtigung finden. Ziel soll es sein die negativen klimatischen Folgen so gering wie möglich zu halten.

Kosten und Finanzierung

Mit dem Beschluss VO/0985/18 hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17.12.2018 die Machbarkeitsstudie als Grundlage für die BUGA beschlossen. Diese beinhaltet auch die Hängebrücke (s. 73 der Machbarkeitsstudie – Anlage 01 zur VO/0985/18). Die Brutto-Gesamtkosten zur Errichtung der Brücke sollen sich demnach auf 15.350.286 € belaufen. Die Kosten können sich aufgrund von Veränderungen in der Brückenplanung noch ändern. Die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung werden geprüft.

Mittel für die Finanzierung der juristischen Begleitung und anfallender Gutachten sind im beschlossenen Haushalt für 2024 in Höhe von 100.000 € abgebildet.

Kosten, welche für die Sicherung der Grundstücksverfügbarkeit anfallen könnten, können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Zeitplan

Aufstellungsbeschluss	II. Quartal 2024
Offenlegungsbeschluss	III. Quartal 2026
Satzungsbeschluss	II. Quartal 2027
Rechtskraft	II. Quartal 2027

Anlagen

Anlage 01 – Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294

Anlage 02 – Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans 732